

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 18. Dezember 1996¹⁾

§ 1

Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994²⁾ bei.

Beitritt zur
Interkantonalen
Vereinbarung

§ 2³⁾

Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung und dieses Gesetzes gelten für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie für die Vergaben gemäss Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung.

Geltungsbereich

§ 3

¹⁾ Über Beschwerden gemäss Artikel 15 der Interkantonalen Vereinbarung²⁾ entscheidet das Verwaltungsgericht.

Beschwerde-
instanz

³⁾²⁾ Das Verwaltungsgericht stellt einer vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle der kantonalen Verwaltung eine Ausfertigung ihrer im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gefällten Urteile in anonymisierter Form zu.

§ 4

³⁾¹⁾ ...

²⁾ Der Regierungsrat kann Schwellenwerte festlegen, ab denen die Pflicht zum Erlass anfechtbarer Entscheide besteht.

Anfechtbare
Entscheide

§ 5

Für das Rechtsmittelverfahren finden die für das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz geltenden Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾ ergänzend Anwendung.

Anwendbarkeit
des Verwaltungs-
rechtspflege-
gesetzes

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1997.

²⁾ 720.1

³⁾ Fassung gemäss G vom 3. Dezember 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004.

⁴⁾ 170.1

	§ 6
Haftung	<p>¹ Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.</p> <p>² Die Haftung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Aufwendungen, die den Anbietern in Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.</p>
	§ 7
Kompetenzen des Regierungsrates	<p>¹) Der Regierungsrat regelt das Beschaffungswesen, soweit es nicht von der Interkantonalen Vereinbarung²) erfasst ist. Er berücksichtigt dabei die Förderung der Lehrlingsausbildung sowie die vom Interkantonalen Organ erlassenen Vergaberichtlinien, insbesondere die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge und die Bezahlung branchenüblicher Löhne. Für Rechtsschutz und Haftung gelten die Artikel 15 bis 18 der Interkantonalen Vereinbarung sowie die Paragraphen 3 bis 6 dieses Gesetzes.</p> <p>² Er regelt Überwachung und Sanktionen im Sinn von Abschnitt 6 der Interkantonalen Vereinbarung.</p> <p>³ Er kann mit Kantonen oder Staaten Gegenrechtsvereinbarungen³) abschliessen.</p>
	§ 8
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹) Fassung gemäss G vom 3. Dezember 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004.

²) 720.1

³) 720.61